





ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Arbeiten, Ausschreibungen, Projektangebote und Verträge zwischen der Effactory Deutschland GmbH, Karlsplatz 3/3, Stock, 80335, München ("**Effactory**") und seinen Auftraggeber(n) und/oder deren Rechtsnachfolger(n) ("**Kunden**"), einschließlich Folgeaufträgen und neuen Aufträgen.
- b) Den geltenden Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2 GEISTIGES EIGENTUM

- a) Unabhängig davon, welche Leistungen Effactory anbietet, bleibt Effactory der alleinige Inhaber aller Rechte an allen Materialien (gleich welcher Art), die Effactory dem Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung stellt. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte sowie Rechte an Marken, Zeichen, Designs, Datenbanken und Know-How. Die Materialien umfassen insbesondere Projektbeschreibungen, Kooperationsvorschläge, Fragebögen, Berichte, Berichtsvorlagen, (Forschungs-)Methoden, Software, Dokumentationen, Analysen, Systeme, Modelle, Techniken, Instrumente, Entwürfe, Handbücher und sonstige Daten (nachfolgend: "**Materialien**" oder "**Material**").
- b) Wenn und soweit eine Frage (oder mehrere Fragen/Fragebögen), die der Kunde verwenden möchte, vom Kunden selbst erstellt wurde, ist der Kunde Urheber der jeweiligen Frage, soweit ihr urheberrechtlicher Schutz zukommt. Der Kunde räumt Effactory in diesem Fall das Nutzungsrecht ein, diese Frage(n)/Fragebögen in die (jeweilige) Umfrage(n) und die dazugehörigen Materialien einzubinden.
- c) Der Kunde erwirbt ein nicht-exklusives Nutzungsrecht an den Materialien, das auf

die Nutzung innerhalb der Organisation des Kunden beschränkt ist. Der Kunde wird die Materialien nicht für andere Zwecke nutzen, als die, für die Effactory dem Kunden die Materialien zur Verfügung gestellt hat. Insbesondere wird der Kunde die Materialien nicht an Dritte weitergeben, zur Verfügung stellen und/oder unterlizenzieren. Eine Weitergabe der Materialien ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Effactory zulässig.

- d) Der Kunde bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Informationen ("**Kundeninformationen**"). Der Kunde garantiert, dass die Kundeninformationen keine Rechte Dritter verletzen und dass Effactory die Kundeninformationen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kunden und Effactory verarbeitet und bearbeitet werden dürfen. Sofern die Kundeninformation dennoch Rechte Dritter verletzen, stellt der Kunde Effactory von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten und Kosten Dritter frei, die Effactory entstehen, weil die Kundeninformationen Rechte Dritter verletzen.

3 VERTRAULICHKEIT

- a) Die Parteien verpflichten sich, die auf der Grundlage dieses Vertrags ausgetauschten Informationen, insbesondere Forschungsergebnisse, Berichte und Informationen über die Modelle, Strategien, Prozesse und Arbeitsweise von Effactory ("**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zur Kenntnis zu geben, als diese die Vertraulichen Informationen für die Erfüllung dieses Vertrags unbedingt benötigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder digital verkörpert oder in anderer Form geteilt werden.



- b) Die Parteien werden etwaigen Dritten, denen sie die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gemäß diesem Vertrag geben, ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Parteien werden durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellen, dass keine anderen Mitarbeiter oder sonstige Dritte Zugriff auf die Vertraulichen Informationen haben.
- c) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen auf der Grundlage dieses Vertrags zur Kenntnis gebrachten Informationen der jeweils anderen Partei ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu benutzen.
- d) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht bzw. endet, soweit
- Vertrauliche Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung seitens der die Vertraulichen Informationen empfangenden Partei oder eines Dritten zurückzuführen ist;
 - die Vertraulichen Informationen der empfangenden Partei bereits aufgrund eigener Entwicklungen bekannt sind oder werden;
 - der Partei, der Vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, diese Vertraulichen Informationen von Dritten zugänglich gemacht worden sind und diese Dritten die Vertraulichen Informationen nicht unter Verletzung von Geheimhaltungspflichten weitergegeben haben.
 - die Herausgabe gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch rechtskräftigen oder vollstreckungsfähigen Titel festgestellt worden ist. In diesen Fällen sind die Parteien verpflichtet, sich im frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren, damit die jeweils andere Partei gegen die Herausgabepflicht rechtzeitig Einwendungen erheben kann.
- e) Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands trägt diejenige Partei, die sich auf die Ausnahme von der Vertraulichkeitsverpflichtung beruft.

- f) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Beendigung dieses Vertrags hinaus.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die Vergütung von Effectory ist im Voraus innerhalb der in der von Effectory ausgestellten Rechnung genannten Frist, ohne Skonto oder Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- b) Effectory ist berechtigt, Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Leistungen oder bereits entstandene Kosten zu stellen, soweit diese nicht bereits mit der im Voraus entrichteten Vergütung abgegolten sind.
- c) Wünscht der Kunde die Prüfung einer von Effectory erstellten Rechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, wird Effectory bei der Prüfung im angemessenen Umfang mitwirken. Die Kosten einer solchen Prüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- d) Befindet sich der Kunde mit der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Pflichten in Verzug, erstattet der Kunde die Kosten, die Effectory für die außergerichtliche oder gerichtliche Durchsetzung der Pflichten des Kunden, einschließlich etwaiger der Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten und (ggf.) Inkassokosten.

5 HAFTUNG

- a) Weder Effectory noch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Effectory haften für Pflichtverletzungen oder aus unerlaubter Handlungen.
- b) Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- c) In jedem Fall haftet Effectory unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

- d) Die verschuldensunabhängige Haftung von Effectory nach § 536a Abs. 1 BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

6 HÖHERE GEWALT

- a) Effectory haftet nicht für Leistungsstörungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- b) Unter höherer Gewalt fallen insbesondere Transport- und/oder Kommunikationsstörungen sowie Nichtleistungen Dritter, von deren Leistungserbringung Effectory abhängig ist, einschließlich Cloud-Dienste, Kommunikationsverbindungen und anderen Komponenten der von Effectory genutzten informationstechnischen Infrastruktur.
- c) Im Falle höherer Gewalt ruhen die Verpflichtungen der Parteien. Dauert der Zeitraum, in dem die Leistung nicht möglich ist, länger als zwei Monate an, können die Parteien den Vertrag fristlos kündigen, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen.
- d) Hat Effectory bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann Effectory diese nur teilweise erfüllen, ist sie berechtigt, für die bereits erbrachte(n) Leistung(en) bzw. den lieferbaren Teil davon eine gesonderte Rechnung zu stellen.

7 ANWENDBARES RECHT & STREITBEILEGUNG

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Vereinbarungen, die sich daraus ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- b) Für alle Streitigkeiten zwischen Effectory und dem Kunden vereinbaren die Parteien München als ausschließlichen Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.